

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 207/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Liba P [REDACTED] geb. L [REDACTED],
[REDACTED] rue L [REDACTED] S [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
P [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Haas und Dr. Graf
in der Sitzung vom 18. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 12. Januar
1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt die
Klägerin.

G r ü n d e :

Die rechtlichen Erwägungen, mit denen das Beru-
fungsgesamt die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin
verneint hat, stehen in Einklang mit der im Berufungs-
urteil angeführten ständigen Rechtsprechung des Senats,
von der abzugehen kein Anlaß besteht. Das Berufungsgesamt
hat das historische Wissen, das es seiner Entschei-
dung zugrunde gelegt hat, vornehmlich zwei Gutachten ent-
nommen, die Dr. Breyer vom J. [REDACTED]-Insti-
tut in M. [REDACTED] erstattet hat. Da die Klägerin selbst sich

195

- 3 -

in Berufungsrechtssatz auf eines dieser Gutachten berufen und dieses damit in den Rechtsstreit eingeführt hat, da ferner weder dargetan noch ersichtlich ist, daß das weitere von Dr. Broyer erstattete Gutachten einen anderen Inhalt hatte, läßt sich nicht sagen, das Berufungsgericht hätte gemäß den vom Senat im Urteil Rz⁹ 1967, 371 Nr. 21 dargelegten Grundsätzen sein auf diese Gutachten gestütztes Erfahrungswissen den Parteien vorher mitteilen müssen.

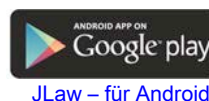
Die Klägerin kann schließlich auch nicht geltend machen, ihr sei vom Heimatland der Schutz verweigert worden. Sie erblickt eine solche Verweigerung darin, daß das polnische Konsulat in Paris im Jahre 1939 ihren Paß nicht verlängert und ihr damals auch die für die Eheschließung erforderlichen Papiere nicht ausgestellt habe. Auf diese Vorgänge kann sich die Klägerin nicht berufen. Denn nach den auf das eigene Vorbringen der Klägerin gestützten Feststellungen des Berufungsgerichts hat das vorerwähnte Konsulat im März 1943 den Paß der Klägerin neu registriert und auch einen entsprechenden Eintrag im Paß selbst angebracht. Es kann somit für diesen - maßgeblichen - Zeitpunkt von einer Verweigerung des Schutzes seitens des Heimatstaates nicht gesprochen werden.

Soweit sich die Beschwerdeführerin noch darauf beruft, daß sie in Polen, entgegen dem für sie als orthodoxe Jüdin geltenden Verbot, am Sabbath hätte arbeiten müssen und im Weigerungsfall ihren Arbeitsplatz verloren hätte,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

handelt es sich um ein neues Vorbringen, das im Revisionsrechtzug nicht berücksichtigt werden kann.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf